

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung vom 22. März 1984**  
**zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO —**  
**(GBl. I Nr. 14 S. 173) i. d. F.**  
**der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Änderung**  
**und Ergänzung der 1. Durchführungsverordnung zum**  
**Einführungsgesetz zum StGB**  
**— Verfolgung von Verfehlungen —**  
**und der Verordnung zur Bekämpfung von**  
**Ordnungswidrigkeiten — OWVO —**  
**(Änderungsverordnung) (GBl. I Nr. 29 S- 347)**  
**vom 27. Juni 1990**

**§ 1**

Die Überschrift vor § 4 und der § 4 erhalten folgende Fassung:

„Störung des Zusammenlebens

§4

(1) Wer vorsätzlich

1. ruhestörenden Lärm verursacht, Bürger anderweitig um gebühlich belästigt oder ähnliche die öffentliche Ordnung störende Handlungen begeht;
2. rechtswidrig Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt oder verunstaltet oder solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Deutsche Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Deutsche Mark auszusprechen.

(3) Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 benutzt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.“

**§ 2**

Der § 9 Absätze 1, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angewiesenen Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch Seuchen, Rararitäten oder andere besondere Gefahren nicht durchführt oder nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1 000 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 1 sind die zuständigen amtlichen Tierärzte oder von ihnen beauftragte Tierärzte und bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 2 darüber hinaus auch die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Deutsche Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 1 den zuständigen amtlichen Tierärzten und bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 2 darüber hinaus auch den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.“

**§ 3**

§ 14 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde

verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 1 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß Absatz 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.“

§4

Die §§ 19,19 a und 20 werden aufgehoben.

§5

Die Überschrift vor § 21 und § 21 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

**„Verkürzung von Beiträgen zur Sozialversicherung,**  
**Abgaben oder Abführungen an den Staatshaushalt,**  
**die nicht vom Geltungsbereich der**  
**Abgabenordnung erfaßt werden**

§21

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Abführungen, die nicht vom Geltungsbereich der Abgabenordnung erfaßt werden, an den Staatshaushalt, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
2. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Abgaben, die nicht vom Geltungsbereich der Abgabenordnung erfaßt werden, entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden;
3. Preisstützungen oder Preisausgleichsbeträge ungerechtfertigt oder in ungerechtfertigter Höhe beantragt oder in Anspruch genommen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungs- oder Finanzbehörde.“

§6

In § 22 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 werden die Worte „Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage“ durch das Wort „Sozialversicherung“ ersetzt.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.“

§7

§ 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer eigene oder fremde Angelegenheiten in bezug auf Preisstützungen, Preisausgleichsbeträge, Abgaben oder Abführungen, die nicht vom Geltungsbereich der Abgabenordnung erfaßt werden, oder Beiträge zur Sozialversicherung wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und dabei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine im Interesse der Ermittlung, Festsetzung, Sicherung oder Einziehung von Preisstützungen, Preisausgleichsbeträgen, Abgaben oder Abführungen, die nicht vom Geltungsbereich der Abgabenordnung erfaßt werden, oder Beiträgen zur Sozialversicherung bestehende Rechtsvorschrift verstößt, die Kontrolltätigkeit der Finanzorgane auf diesen Gebieten behindert oder erschwert oder